

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **Nr. 33.** —

---

(Nr. 3312.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Herlohn.

**A**uf Ihren Bericht vom 23. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Herlohn. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Herlohn. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in vier engeren Bezirken, wovon der erste die Stadt Herlohn, der zweite das Amt Hemer, der dritte die Stadt und das Amt Menden und der vierte die Ämter Limburg und Ergste umfaßt. Der erste Bezirk hat sechs Mitglieder und drei Stellvertreter, jeder der drei anderen Bezirke zwei Mitglieder und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handel- und Gewerbetreibende des Kreises Herlohn berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 28. August 1850.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---